

(5) Fachärzte/Fachzahnärzte, denen der erfolgreiche Abschluß der Subspezialisierung gemäß § 8 durch Erteilung einer Anerkennung bestätigt wurde, sind berechtigt, ihre Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung durch die Bezeichnung des Subspezialisierungsgebietes zu ergänzen.

§ 2

Ziel der Subspezialisierung

Die Subspezialisierung erfolgt mit dem Ziel, Fachärzte/Fachzahnärzte zu befähigen, auf der Grundlage der allgemeinen Bildungsanforderungen an den Facharzt/Fachzahnarzt gemäß § 2 der Facharzt/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 (GBl. I Nr. 30 S. 289) durch Erweiterung und Vertiefung der Fachkenntnisse in einem Spezialgebiet zur Verbesserung der medizinischen Betreuung der Bevölkerung beizutragen, indem sie

- ihr Spezialgebiet entsprechend dem internationalen Wissensstand übersehen und in der Praxis anwenden,
- die spezialisierte medizinische Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe gewährleisten,
- Berater für klinisch und poliklinisch tätige Fachärzte und Fachzahnärzte sind und dabei neue Erkenntnisse in die Praxis einführen helfen.

§ 3

Verantwortliche Organe

Für die Leitung, Planung und Organisation der Subspezialisierung findet § 4 mit Ausnahme des Abs. 4 der Facharzt-/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachgruppen

(1) Die Akademie für Ärztliche Fortbildung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Akademie genannt) bildet für die Subspezialisierungsgebiete zentrale Fachgruppen.

(2) Mitglieder der Fachgruppen sind:

- a) ein erfahrener Fachvertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes als Leiter,
- b) zwei Fachvertreter des jeweiligen Subspezialisierungsgebietes,
- c) ein Vertreter des Vorstandes der zuständigen medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaft der Deutschen Demokratischen Republik bzw. deren Sektionen,
- d) ein bis zwei Mitglieder der dem Subspezialisierungsgebiet entsprechenden zentralen Fachkommission der Weiterbildung zum Facharzt/Fachzahnarzt,
- e) als zeitweiliges Mitglied bei Angelegenheiten der Subspezialisierung, die Fachärzte/Fachzahnärzte der Medizinischen Dienste anderer staatlicher Organe betreffen, ein erfahrener Facharzt/Fachzahnarzt des jeweiligen Medizinischen Dienstes.

(3) Die Leiter und Mitglieder der Fachgruppen werden nach Abstimmung mit den entsprechenden zentralen Fachkommissionen vom Rektor der Akademie ernannt, im Falle des Abs. 2 Buchst. e auf Vorschlag des Leiters des jeweiligen Medizinischen Dienstes. Die medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik sind vorschlagsberechtigt. Die Ernennung erfolgt jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

(4) Die Fachgruppen arbeiten eng mit den entsprechenden zentralen Fachkommissionen zusammen. Sie haben insbesondere

- bei der inhaltlichen Gestaltung und ständigen Vervollkommnung der Bildungsprogramme mitzuwirken,
- die Räte der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Auswahl geeigneter Einrichtungen zur Subspezialisierung zu beraten,

— im Einvernehmen mit den Bezirksärzten die Einhaltung der Bildungsprogramme für die Subspezialisierung zu kontrollieren,

— die Weiterbildungsleiter der zugelassenen Einrichtungen sowie die betreffenden Fachärzte/Fachzahnärzte in Fragen der Subspezialisierung einschließlich methodisch-pädagogischer Probleme zu beraten und geeignete Empfehlungen zur Erfüllung der Bildungsprogramme zu geben,

— bei Abschluß der Subspezialisierung die Kenntnisse und Fertigkeiten der Fachärzte/Fachzahnärzte gemäß § 7 dieser Anordnung zu überprüfen.

§ 5

Einrichtungen zur Subspezialisierung

(1) Für die Zulassung von Einrichtungen zur Subspezialisierung findet der § 9 der Facharzt/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

(2) Die jeweils zuständige Fachgruppe kann Vorschläge für die Benennung von Subspezialisierungseinrichtungen machen.

§ 6

Weiterbildungsleiter, Mentoren und andere anleitende Fachärzte/Fachzahnärzte

(1) Die Leiter der zugelassenen Einrichtungen sind im Rahmen ihrer Leitungsverantwortung auch für die Subspezialisierung verantwortlich.

(2) Für die Aufgaben und Arbeitsweise der Weiterbildungsleiter, Mentoren und anderen anleitenden Fachärzte bzw. Fachzahnärzte findet der § 10 der Facharzt/Fachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

§ 7

Dauer und Abschluß der Subspezialisierung

(1) Die Dauer der Subspezialisierung beträgt für jede Subspezialisierungsrichtung mindestens 2 Jahre.

(2) Die Aufgaben in der Subspezialisierung und ihre Dauer sind in einer Qualifizierungsvereinbarung mit dem Facharzt/Fachzahnarzt festzulegen. Für die Delegation finden die Vorschriften des § 15 Abs. 3 der Facharzt-ZFachzahnarztordnung vom 23. Mai 1974 entsprechende Anwendung.

(3) Der Facharzt/Fachzahnarzt stellt nach Ablauf der für die Subspezialisierung festgelegten Zeit den Antrag auf Anerkennung als Subspezialist. Der Antrag ist über den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei der zuständigen Fachgruppe der Akademie einzureichen. Dem Antrag sind die beglaubigte Abschrift der staatlichen Anerkennung als Facharzt/Fachzahnarzt, eine ausführliche Gesamtbeurteilung durch den Weiterbildungsleiter und eine Abschrift der Qualifizierungsvereinbarung gemäß Abs. 2 beizufügen.

(4) Die Fachgruppe überprüft anhand der Unterlagen den erreichten Bildungsstand. Ist das Bildungsziel erreicht, empfiehlt die Fachgruppe dem zuständigen Bezirksarzt, den Abschluß der Subspezialisierung anzuerkennen. Ist das Bildungsziel nicht erreicht, gibt sie Empfehlungen über die Fortführung sowie den erneuten Termin der Antragstellung. Das Protokoll der Überprüfung ist entsprechend dem Muster der Anlage 1 dieser Anordnung anzufertigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist vom Vorsitzenden der Fachgruppe dem Facharzt/Fachzahnarzt mitzuteilen.

(5) Die Unterlagen über die Subspezialisierung sind dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Arbeitsrechtsverhältnis besteht, zu übermitteln. Bei diesem verbleiben die Unterlagen.

§ 8

Erteilung der Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Subspezialisierung erteilt der Bezirksarzt, in dessen Territorium das Arbeitsrechts-